

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV) und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Präambel

Alle Forschungseinrichtungen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeiten die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist zukünftig auch ein Förderkriterium der DFG. Die nachfolgenden Regelungen basieren daher auf den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der DFG sowie den entsprechenden Empfehlungen der WGL. Sie unterstützen die Entscheidungsfindung der zuständigen Organe des FÖV, insbesondere des Ombudsmanns und der Ethik-Kommission.

Die Mitglieder und die wissenschaftlichen Mitarbeiter¹ des FÖV werden durch Vorstandsbeschluss auf die Einhaltung dieser Regeln verpflichtet. Beim Abschluss künftiger Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern werden diese auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln hingewiesen.

Abschnitt I

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, *lege artis* zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums, die Anwendung angemessener Methoden und Erkenntnisse.
- (2) Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb einer Arbeitsgruppe, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kollegen, Mitarbeitern, Konkurrenten, Vorgängern.
- (3) Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist – neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ethischen Normen – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird auch gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen.
- (4) Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehören weiter die Dokumentation aller Arbeitsschritte und die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen der Primärdaten, das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechtigte Dritte.

¹ Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

- (5) Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-)Autorenschaft. Die Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte; Ehrenautorschaften sind ausgeschlossen. Der Autor ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.

§ 2 Organisationsstrukturen

- (1) Verantwortlich für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten des FÖV sind die Projektleiter. Sie stellen durch geeignete Anordnungen sicher, dass
- die Ziele der Forschungsarbeiten und Aufgaben des einzelnen Wissenschaftlers festgelegt, definiert und verteilt werden,
 - jedem Mitarbeiter seine Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) klar zugewiesen sind,
 - regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden,
 - die angemessene Betreuung und Beratung jüngerer Wissenschaftler sichergestellt ist.
- (2) Wird ein Projekt von mehreren Personen geleitet, ist in Absprache unter den beteiligten Leitern ein verantwortlicher Projektleiter zu bestimmen, der die Aufgaben nach (1) wahrnimmt.

§ 3 Daten

- (1) Es sind von den verantwortlichen Leitern klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation zu treffen. Primärdaten sind zu sichern und 10 Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Es wird angestrebt, die Vorgaben und Regeln im FÖV unter Beachtung der disziplinären Besonderheiten zu vereinheitlichen.

§ 4 Ausbildung

Bei der Ausbildung und fachlichen Förderung/Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird.

§ 5 Bewertungskriterien

Bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien ist zu beachten, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Produktivität kann nur in Verbindung mit Qualitätsindikatoren gesehen werden.

§ 6 Autorenschaft

- (1) Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen diejenigen – aber auch nur diejenigen – genannt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen haben, seiner Veröffentlichung zugestimmt haben und damit die Verantwortung für die Veröffentlichung mittragen.

- (2) Datenerhebung, Finanzierung der Untersuchungen, Leitung des Instituts oder einer Sektion oder das Lesen des Manuskripts begründen in der Regel keine Autorenschaft.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Wissenschaftliche Veröffentlichungen müssen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar deutlich machen, soweit nicht die besondere Art und Weise der Veröffentlichung dies ausschließt.
- (2) Befunde, welche die Hypothesen und Auffassungen der Autoren stützen, ebenso wie Befunde, welche den Hypothesen und Auffassungen der Autoren widerstreiten, sollen unter Berücksichtigung der Art und Weise der Veröffentlichung gleichermaßen mitgeteilt werden.
- (3) Einschlägige Arbeiten anderer Wissenschaftler sollen unter Berücksichtigung der disziplinären Besonderheiten und der Art und Weise der Veröffentlichung angemessen zitiert werden.

§ 8 Ombudsmann

- (1) Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis, die nicht bereits den Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens enthalten, wird vom Institutsvorstand eine Vertrauensperson bestellt.
- (2) Die Vertrauensperson soll aus dem Kreis der Wissenschaftler des FÖV stammen, in Ausnahmefällen kann auch ein nicht dem Institut angehörender Wissenschaftler bestellt werden. Leitende Wissenschaftler des FÖV (Direktor, Stellvertretender Direktor, Sektionsleiter) können nicht zum Ombudsmann bestellt werden.
- (3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Vertrauensperson übt ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie soll bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder und wissenschaftlichen Mitarbeiter des FÖV. Ein Vorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn der Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat.

Abschnitt II

Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.
- (2) Als Fehlverhalten ist insbesondere anzusehen:
1. Falschangaben
 - a) das Erfinden von Daten,

- b) das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
2. Beseitigung von Primärdaten, soweit hierdurch gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. sonstige anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
 3. Verletzung geistigen Eigentums
in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - f) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
 4. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
 - a) die Sabotage von Forschungstätigkeit,
 - b) die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.
- (3) Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 10 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Überwachung der Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis obliegt der Ethik-Kommission des FÖV, sofern durch dieses Regelwerk keine abweichende Zuständigkeit begründet wird. Der Ethik-Kommission des FÖV gehören drei Wissenschaftler des FÖV an. Diese werden, nachdem sie sich zur Übernahme dieses Amtes bereit erklärt haben, durch Beschluss des Institutsvorstands für die Dauer von drei Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie sollen bei der Ausübung ihres Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden.

- (2) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Ethik-Kommission des FÖV zu informieren. In geeigneten Fällen informiert diese den Sektionssprecher der Sektion B der WGL. Die Informationen sollen schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ethik-Kommission des FÖV ein schriftlicher Vermerk zu erstellen.
- (3) Ist ein Mitglied der Ethik-Kommission des FÖV vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist dieses von der Mitwirkung in der Ethik-Kommission des FÖV ausgeschlossen. Ist ein Mitglied des Institutsvorstands vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist dieses von der Beschlussfassung des Institutsvorstands hierüber ausgeschlossen.
- (4) Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden von der Ethik-Kommission des FÖV veranlasst bzw. durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen.
- (5) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist hierfür soll nicht mehr als eine Woche betragen. Der Name des Informanten wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem Betroffenen nicht offenbart.
- (6) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Ethik-Kommission des FÖV innerhalb der Frist von einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben, sich der Verdacht verdichtet hat oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen.
- (7) Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet der Institutsvorstand über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, insbesondere über die Hinzuziehung des Untersuchungsausschusses der WGL.

§ 11 Weiteres Verfahren, Untersuchungsausschuss

- (1) Der Untersuchungsausschuss der WGL besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates und/oder dem zuständigen Sektionssprecher, zwei Schlichtungsberatern, die verschiedenen Sektionen angehören sollen; ein Vertreter mit juristischem Sachverstand soll dem Untersuchungsausschuss angehören. Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter, die beide nicht Instituten der WGL angehören sollen, sind vom Senat der WGL für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder werden für das jeweilige Verfahren vom Präsidenten der WGL im Benehmen mit dem Vorsitzenden bestellt.
- (2) Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Die Befangenheit eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses kann jederzeit durch diesen selbst, durch den Betroffenen oder sonstige Beteiligte geltend gemacht werden. Bei Befangenheit erfolgt der Ausschluss aus dem Verfahren; hierüber beschließt der Untersuchungsausschuss.
- (4) Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er veranlasst in Absprache mit dem Institutsvorstand weitere Untersuchungen und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die veranlassten Untersuchungen und Verfahrensschritte, die ermittelten Tatsachen, Erkenntnisse und Ergebnisse sind dem Betroffenen offenzulegen, er kann jederzeit in alle Unterlagen Ein-

sicht nehmen und Auskunft verlangen. Dem Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, er kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Anhörung weiterer Personen ist zulässig.

- (5) Alle Beteiligten sind zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen des Ausschusses und der Erkenntnisse aus dem Verfahren verpflichtet.
- (6) Der Untersuchungsausschuss soll seine Untersuchungen innerhalb von zwei Wochen durchführen und abschließen. Die einzelnen Verfahrensschritte sind zu protokollieren und zu dokumentieren.
- (7) Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so stellt er seine Tätigkeit ein und informiert die Beteiligten.
- (8) Hält der Untersuchungsausschuss ein Fehlverhalten für erwiesen, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchungen dem Institutsvorstand vor.

§ 12 Erwiesenes Fehlverhalten


- (1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so hat der Institutsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden.
- (2) Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B.
 - a) arbeitsrechtliche Konsequenzen:
 - Abmahnung,
 - Außerordentliche Kündigung,
 - Vertragsauflösung;
 - b) zivilrechtliche Konsequenzen:
 - Erteilung von Hausverbot,
 - Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln,
 - Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte;
 - c) strafrechtliche Konsequenzen;
 - d) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen.
- (3) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet der Institutsvorstand die ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
- (4) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der Institutsvorstand andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.


- (5) Der Institutsvorstand kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes des FÖV, zur Verhinderung von Folgeschäden wie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

§ 13 Inkrafttreten

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am FÖV und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in kraft.

Speyer, den 31. Mai 2002


Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow
Direktor


Dr. Thorsten Siegel
Institutsreferent (k.)